



Route des Cliniques 17
Case postale
1701 FRIBOURG / FREIBURG, le/den 02.06.2009

An die regionalen Sozialdienste
und die betroffenen Ämter des Kantons

AIDE SOCIALE / SOZIALHILFE

Tel. 026 / 305 29 92
Fax 026 / 305 29 85
E-Mail sasoc@fr.ch
Site www.admin.fr.ch/sasoc

Chèques postaux 17 - 1539 - 1 (Serv. financier cant.)
Postcheckkonto

N° du dossier / Aktenheft Nr. FM/RM L.envoi trim/date_echeance_d
(L:RM/date d'échéance d.doc)

Veuillez rappeler le numéro du dossier dans la réponse
Bitte Aktennummer in der Antwort erwähnen

I/Ref.

Berücksichtigung des Fälligkeitsdatums der Rechnung oder des Datums der Leistung

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr

Wir nehmen Bezug auf den Punkt 4 des Auszugs aus dem Protokoll der 49. Sitzung der SKOS-Kommission ZUG/Rechtsfragen vom 18. Januar 2007 über die Weiterverrechnung von ärztlichen Leistungen, wo Folgendes steht:

Im Zusammenhang mit den Kostengutsprachen für ärztliche Leistungen stellt sich die Frage des massgeblichen Zeitpunkts der Weiterverrechnung zwischen die Kantone: wird eine Leistung dann weiterverrechnet, wenn sie erbracht wird? Oder aber dann, wenn der Arzt bzw. das Spital die Rechnung stellt? Oder doch erst bei Fälligkeit der Rechnung?

Im Allgemeinen ist es das Fälligkeitsdatum der Rechnung des Arztes oder des Spitals, das massgeblich ist, wobei die folgenden Beispiele berücksichtigt werden müssen:

Zwar entsteht die Schuldforderung bereits zum Zeitpunkt der Behandlung, doch kann es vorkommen, dass sie erst Monate später in Rechnung gestellt wird; ausserdem kann sie nicht beglichen werden, bevor die Rechnung erstellt wird. Die Sozialhilfe stützt sich immer auf die gegenwärtige wirtschaftliche Lage. Eine offene Rechnung, die noch nicht überfällig ist, stellt denn auch keine Schuld dar.

Hat eine Person zum Zeitpunkt der Fälligkeit Anspruch auf Sozialhilfe und hat der Arzt im voraus keine Kostengutsprache erhalten, so muss die Rechnung im Unterstützungsbudget berücksichtigt werden; für die Weiterverrechnung gilt der Zeitpunkt der Fälligkeit.

Hat das mit dem Fall beauftragte Gemeinwesen dem Arzt eine Kostengutsprache erteilt, so richtet sich die Weiterverrechnung nach dem Datum der Kostengutsprache, da sich das Gemeinwesen zu diesem Zeitpunkt dazu verpflichtet hat, für die Kosten zu bürgen.

Daraus ergeht, dass die zuvor genannten Beispiele berücksichtigt werden müssen, bevor zu einer Weiterverrechnung der ärztlichen Kosten nach Artikel 9a SHG übergegangen werden kann. Das Gleiche gilt für die Fälle der Zuzüger ZUG -2 Jahre; fällt nämlich das Fälligkeitsdatum der Rechnung auf einen Zeitpunkt, der im Falle von Artikel 9a SHG die Frist von einem Jahr und im Falle der Zuzüger ZUG -2 Jahre die Frist von zwei Jahren überschreitet, so können diese Leistungen nicht weiterverrechnet werden.

Diese Praxis ist gültig ab sofort.

Mit freundlichen Grüssen

François Mollard
Amtsvorsteher